



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.392.027

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.^aDj/CI

Klappe (DW)
39171

Datum
26.06.2020

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern- Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Streichung des Solidaritätsbeitrages nach dem BSVG in der Höhe von 0,5 % der Leistung

Von jeder Pension und Pensionssonderzahlung, die gemäß dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz ausgezahlt wird, ist ein Solidaritätsbeitrag von 0,5 % zu entrichten. Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dieser Beitrag rückwirkend mit 1.1.2020 gestrichen werden. Eine sachliche Begründung, warum diese Maßnahme umgesetzt wird, findet sich nicht einmal in den Erläuterungen.

Laut den finanziellen Ausführungen führt die Streichung des Solidaritätsbeitrages bereits im Jahr 2020 zu geringeren Einnahmen in der Höhe von 10,59 Millionen € und der Bundesbeitrag erhöht sich dementsprechend. Aus Sicht des ÖGB ist diese vorgeschlagene Maßnahme abzulehnen, da der Bundesbeitrag der Bauern von allen Berufsgruppen bereits derzeit am höchsten ist und durch eine Streichung des oben angeführten Beitrages nochmals gesteigert wird. Gemäß dem Jahresbericht 2019 der österreichischen Sozialversicherung wurde der Pensionsaufwand der Bauern zu 84,3 % vom Bund und somit von den SteuerzahlerInnen gezahlt. Im Gegensatz dazu betrug der Zuschuss zu den Pensionen der ehemaligen ArbeiterInnen und Angestellten lediglich 11,7 % und bei den Selbständigen 36,2 %.

Ein Grund für den hohen Bundesbeitrag bei den Bauern ist der niedrige Pensionsversicherungsbeitrag von 17 %, der geringste von allen Berufsgruppen. Von der Landwirtschaftskammer wurde immer wieder argumentiert, dass der geringere

Pensionsversicherungsbeitrag auch deswegen gerechtfertigt ist, weil alle Bauern in der Pension den Solidaritätsbeitrag zahlen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nun vor, dass zwar der Solidaritätsbeitrag abgeschafft wird, aber keine gleichzeitige Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages der Bauern erfolgt.

Erhöhung der Pensionsversicherungs-Beitragsgrundlage für hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Der Entwurf sieht vor, dass die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für mitarbeitende Angehörige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres von einem Drittel auf die Hälfte der Beitragsgrundlage des Betriebsführers/der Betriebsführerin angehoben wird, wobei die dafür erforderlichen höheren Pensionsversicherungsbeiträge vom Bund gezahlt werden. Aus Sicht des ÖGB ist es abzulehnen, dass wiederum der Bund und somit die SteuerzahlerInnen für die höheren Pensionsbeiträge aufkommen sollen. Die vorgeschlagene Regelung ist aber auch in seiner Gesamtheit ungerecht, da auch andere Menschen in ihren jüngeren Jahren eine niedrigere Beitragsgrundlage haben können, die bestehen bleibt und nicht mehr abgeändert wird.

Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge im Ausgleichszulagenrecht von 13 % auf 10 %

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, so werden für die Berechnung der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung nicht die tatsächlich erzielten Einkünfte angerechnet, sondern ein Pauschalbetrag, das sogenannte „fiktive Ausgedinge“. Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll rückwirkend mit 1.1.2020 der Anrechnungsprozentsatz beim fiktiven Ausgedinge von bisher 13 % auf 10 % gesenkt werden. Durch diese Maßnahme werden die von der Regelung betroffenen Bauernpensionen im Durchschnitt um 450 € pro Jahr erhöht. Diese geplante Änderung ist nicht nachvollziehbar, da BauernpensionistInnen in keiner Weise wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen sind. Den Betrag von 450 € sollen auch Arbeitslose, die zwischen Mai und August zumindest zwei Monate auf Arbeitssuche waren, zusätzlich zum Arbeitslosengeld bekommen, dies jedoch nur in Form einer Einmalzahlung. Gerade diese Menschen sind tatsächlich von der Corona-Krise wirtschaftlich getroffen. Vergleicht man diese beiden Regelungen, ergibt sich eine Schieflage, die nicht zu rechtfertigen ist.

Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem BSVG auf den Wert des GSVG und Entfall des Beitragszuschlages von 3 % für Optionsbetriebe

Beide Maßnahmen würden zu einer weiteren finanziellen Entlastung der Bauern und geringeren Einnahmen der Sozialversicherung führen. Der ÖGB lehnt diese vorgeschlagenen Änderungen ab, da es nicht gerecht ist, wenn gerade in jenem Zweig der Sozialversicherung, der bereits jetzt bei den Pensionen auf die höchsten Zuwendungen durch die SteuerzahlerInnen angewiesen ist, zusätzlich noch die Beiträge gesenkt werden. Bezüglich des Beitragszuschlages von 3 % ist daran zu erinnern, dass dieser eingeführt wurde, weil man davon ausging, dass sich jene Betriebe für die Optionsvariante entscheiden werden, die geringere Einkünfte haben. Um zu verhindern, dass durch die

Möglichkeit der Option die Einnahmen der Sozialversicherung sinken, wurde ein Beitragszuschlag von 3 % eingeführt. Aus Sicht des ÖGB ist es nicht einsichtig, warum dieser nun abgeschafft werden soll.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der ÖGB den gesamten vorliegenden Gesetzesentwurf ablehnt. Aus unserer Sicht sollten die für dieses Vorhaben vorgesehenen Budgetmittel besser für Unterstützungsmaßnahmen von Menschen eingesetzt werden, die tatsächlich von der Corona-Krise wirtschaftlich betroffen sind.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Mag.^a Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin